

Merkblatt Garagen und Carports

§ 62 (1) Nr. 1 b BauO NRW 2018

Garagen einschließlich überdachter Stellplätze (Carports) mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m je Wand und einer Brutto- Grundfläche bis zu **insgesamt 30 m²**, außer im Außenbereich, sind verkehrsfrei.

Trotz Verkehrsfreiheit kann eine Garage oder ein Carport auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer Satzung oder Überschreitens der max. zulässigen Maße unzulässig sein.

Informieren sie sich bitte vor der Errichtung beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung.

§ 6 (8) Nr. 1 BauO NRW 2018

Ohne eigene Abstandsflächen sowie in den Abstandsflächen eines Gebäudes sind Garagen und Carports unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Mittlere Wandhöhe max. 3,0 m über Geländeoberfläche an der Grenze. Die Berechnung der Wandhöhe richtet sich nach § 6 Abs. 4 BauO NRW 2018
- Keine Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,
- Gesamtlänge incl. Abstellräume, Garten- und Gewächshäuser an einer Nachbargrenze max. 9 m, zu allen Nachbargrenzen max. 15 m.

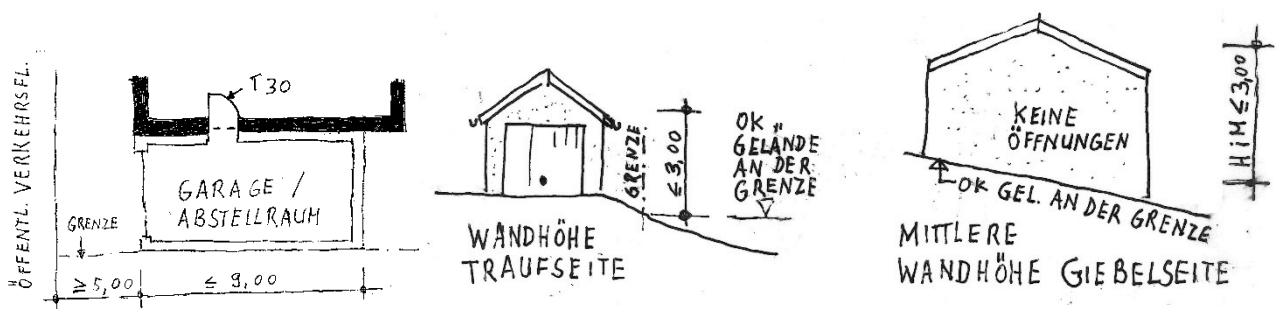
§ 6 (2) Stellplatzsatzung Castrop-Rauxel

Länge des Vorfelds zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen min. 5,0 m.

§ 52 BauO NRW 2018

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Das gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben.



Grundvoraussetzung für eine zügige Bearbeitung eines Bauantrags ist die Vollständigkeit und Prüfbarkeit der eingereichten Bauvorlagen. Welche Unterlagen für Ihren Bauantrag erforderlich sind, entnehmen sie bitte der **Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)** des Landes Nordrhein-Westfalen.